d) 251 = 25 = 1 = für verschiedene Leistungen an die Landesschulen, die Kreuz = und einige andere Schulen, das Hospital Sct. Bartholomaei zu Dresden 2c.

uts.

Die Abminderung des Postulates erklart sich dadurch, daß 663 Thir. 20 Ngr. 3 Pf. durch Ablo:

fung von Getraidelies ferung für die Landess schule Grims ma, und

- für einen Gim. Bein,

663 Thir. 5 Mgr. 3 Pf. in Wegfall gefommen, bagegen :

— Thir. — Ngr. 3 Pf. wegen eis nes Rechs nungsfehs

lers, und

- # 1 # für ein stiff
tungsmäßi=
ges Salzde=
putat für die
Landesschule
Grimma,
welches vom
Budjet des
Finanzmi=
nisterii hier=
her übertra=
gen ist,

27 = - = 3 = hinzugetreten find;

636 Thir. 5 Mgr. — Pf. Sa. uts.

Die Bewilligung diefer, bei fruhern Landtagen genau erorterten Gebuhrniffe unterliegt feinem Bebenten.

Prasident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch biese Summe, so wie Ihnen die Deputation anrathet, bewilligen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crufius:

Position 71.

Bu außerordentlichen Musgaben.

Die für biefen 3med früher in Unspruch genommene Summe von 4,500 Ehlr. - ift auf

2,200 Thir. — — herabgesett worden, weil, wie schon oben erwähnt, die beim vorigen Budjet in runder Summe von 2,300 Thir. — — angessehten Agiozuschläge dermalen den betreffenden einzelnen Posten zugerechnet sind.

Die Bewilligung wird empfohlen.

Prafibent v. Gersborf: Ich frage: ob die Kammer auch biese Summe zu bewilligen geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Prasident v. Gersdorf: Ich wurde nunmehr den Herrn v. Welck, als Referenten des Berichts sub K, den Pensionsetat betreffend, ersuchen, der Kammer deshalb Vortrag zu halten.

I. 69.

Referent Freiherr v. Beld: Der Bericht ber Deputa= tion über ben Penfionsetat lautet folgenbermaßen:

Bei Aufstellung des Postulats für ben Pensionsetat mit 525,309 Thir. 5 Mgr. 3 Pf.

für die laufende Finangperiode macht, die hohe Staatsregierung

(cfr. S. 311 I. Abth. 1. Bb.)
darauf aufmerksam, daß sich das angegebene Bedürfniß auf den Berabreichungsetat, wie berselbe am Schlusse des zweiten Quarstals 1842 bestanden habe, grunde, und daß im Vergleich mit der Finanzperiode 1842, für welche 535,305 Thir. 17 Mgr. 1 Pf. bewilligt worden, sich gegenwärtig ein Minderbedarf von

9,996 Thir. 11 Ngr. 8 Pf. und seit der Finanzperiode 1837, für welche 550,650 Thir. 21 Gr. 7 Pf. in Conv. Münze bewilligt worden waren, ein Minderbedarf von beinahe 40,000 Thir. — herausstelle.

Die Deputation muß im Allgemeinen vollständig der im Eingang des jenfeitigen Berichts niedergelegten Unsicht beitreten: "daß man die Bewilligung für den Pensionsetat weit

mehr aus bem Gesichtspunkt einer auf Berechnung zu gewährenden Summe, als aus bem einer fest normirten

Bewilligung zu betrachten habe."

Ift diefe Unficht die richtige, fo finden in felbiger zugleich die bedeutenden Schwankungen ihre Erlauterung, welche in dem Laufe der vergangenen Fingnzperioden zwischen den Summen ber refp. Bewilligungen und benen des wirklichen Bedarfs mahrzunehmen gemefen find, und man wird auch fur die Folgezeit barauf verzichten muffen, felbst für jede zunächstfolgende Finanz= periode einen zuverlaffigen Mafftab fur bie Bewilligung, aus dem Bedarf ber lettvergangenen entnehmen zu tonnen. - Mis feft= ftebend ift nur foviel zu betrachten, daß fich ber Bedarf fur Die Penfionsausgaben und Wartegelber beim Sofetat, in Gemagheit ber Bestimmung &. 22 ber Berfaffungsurfunde mit bem Lauf ber Jahre nur mindern, nie erhohen fann, obichon auch jest noch mitunter neue Individuen ale Percipienten auf tiefem Etat um beswillen erfcheinen, weil einem fcon von ben fruhern Standeversammlungen anerkannten Grundsat nach die Relicten penfionirter Sofbeamten aus ber Staatscaffe zu penfioniren find, infofern fie überhaupt nach den vor dem Sahre 1831 beobachteten desfallfigen Grundfagen Unfpruch auf einen Penfionsbezug gu machen haben.

Rann nach dem Obenangeführten bei der vorliegenden Budjetabtheilung nicht sowohl eine Prüfung der einzelnen, durch gesehliche Bestimmungen bereits geregelten und festgestellten Summen Plat ergreifen, sondern hauptsächlich nur in Frage kommen: ob die hohe Staatsregierung die für Pensionirung und Quiescirung im Allgemeinen bestehenden gesehlichen Bestimmungen festgehalten, und etwaigen Anträgen, welche Seiten der Stände in Bezug auf das Pensionswesen gestellt worden, Berückssichtigung habe widerfahren lassen, so mußte die unterzeichnete Deputation aus den ihr mitgetheilten Unterlagen die Ueberzeus gung schöpfen:

baß in beiberlei Beziehungen irgend eine Erinnerung

nicht zu ftellen fei.

Die zweite Kammer hat zwar auf den Vorschlag ihrer Des putation den Beschluß gefaßt:

im Berein mit der diesseitigen Rammer die hohe Staats, regierung zu ersuchen, es moge dieselbe so viel als mogs lich bei eintretenden Bacanzen auf Wiederanstellung seit langerer Zeit quiescirter Staatsdiener Bedacht nehmen, und insofern dieselbe nicht ausführbar erscheine, deren Pensionirung verfügen,

die Deputation findet jedoch keine Beranlaffung, ihrer verehrten Rammer den Beitritt zu diesem Untrag zu empfehlen. Ift nam=